# Amtlidje Bekanntmadjungen.

# Diehhof-Ordnung.

Bur bie Benntung bes findtifches Biebhofes gu Salle a. verben bie nachftebenden Boridviften erlaffen:

andere, Sunde mid Geflügel werden zum Schlacktvleimartle nicht angelien.

nicht angelien.

Markseiten. Alles Schlacktvieß der im 3 1 bezeichneten Vertragen und deren der fehzeichten Nartzeten chembelt werden. Weit dem gemiß verboten, der Beginn der Martzete ober nach Bernflügung derfolen. Phusebote zu machen, zu taufen ober zu Entimelien Aufgebote zu machen, zu taufen ober zu Entimelien und Knishadwäweite fann, weim ein Thier bei der Schackten und Benflügung des Directors nach Schling der Martteit Erigs magelauft werden.

Alle idammtliche Alten von Schlacktvleich wird an jedem Montag und dermerstag Martt abgehölten, der einfallenden Seiertagen und dermerstagenden Westellage. März bis October einfallesslich, wen sellte vormitings bis 1 uftr mittags, ihr Robember, Zeienber, Januar und Zedeunt von 9 lihr vormitings bis 1 liter mittags.

einber, Januar und Herbeitar von 9 ühr vormitings dis I tilv intion. Die oben bezeichneten Warfttage und Martfitunden fömen m Nogfitude nach Bedürfnig geändert, eingelichränft ober et-eintert werden. Derwitige Kenderungen oder Aussachmen werden ichter in den hiesigen Zeitungen und aufgeben höhleftens an dem ichteriebenden Martftage duch Aussiche hier Martfiellen des ischbeies bestannt gemacht. Beginn und Ende des Martfes werden durch ein Zeichen mit er Martfielde befannt gegeben, während der Daner des kartfes bleibt die Martfingage gehist, welche 4. Einube dor delug des Martfies eingezogen wich. § 3. Aufritt. Den Käufern ist des Betreten des Biehhofes-til der Martfield der Schafter und der der den angechalb der Martfizeiten nur zu herm eigenen Lied-ntritt.

Befichtigung bes Biebhofes tann nach Lojung einer Gin

anger det Setgoberbottening mitzuvirten.

5. Autriebt. Die Schlächtister können dem Siehmarfte soburch die Cieubahn wie den de Sanditage der zu jeder
angeführt werden; an Sonn- und Feierbagen wird jedoch
der Straß ber Vielen sicht aufgenommen.
is Besoderung durch die Stadt unterliegt den polizeilichen
immunozu.

Eleinmungen.

g. Aumeldung des Jutriebes, Das dem Bieshofe zuseführte Bieh ist vor der Guführung in die Martstallen, bezw. vor der Gutährung in die Martstallen, bezw. vor der Gutähaung, dem Lusseber der beiten Wartstalle über dessen Etellvertreter nach Gattung und Jahl, iswie unter Lingade des Vannens, Endudes im Bochnortes des Richtigenstaligade von der etwaigen Bertaufsbevollmächtigten und der Utrieber unter Etrabe. Die Konton der Etrabe anzunchen. Auf Bertaugen sind über die Hertungt der Thiere gegang Ungaben zu nuchden zu der Etrabe.

Art ber Ginbringung (bon der Gifenbahn oder von der Errogpammelben. Auf Berknapen fund über die Seefunft der Thiere genaue Angaben zir mochen. Im Aumelbning des mit der Gifenbahn ankommenden Bilehes it der auf dem Trausportscheine oder Frachtbriefe bezeichnete kundinger verpflichtet. \$7. Beichnen des Wiebes. Icher Berkniper von Biefe hat ein Zeichnen des Wiebes. Icher Berkniper von Biefe hat ein Zeichnen des Wiebes. Icher Berkniper von Biefe hat ein Zeichnen des Biebes bei ihm gehörigen Schlachtligiere kenntlich gemacht werden; das genöhlte Zeichen muß auf Berlangen des Biere der gindert werden. Der Hindler hat das Zeichen bereits vor der Einbringung des Siebes der ummittelbar nachher nazubringen.

Der Sindber hat das Zeichen bereits vor der Einbringung des Siedes oder ummittelbar nachber anzubringen.

Kindder volle den das Zeichen der die der Einbringung des Siedes oder ummittelbar nachber anzubringen.

Kindder volle den Saarfamit an der tinken Hölfe (Sintersdack) in die Marthollen nicht eingelößen.

S. Martfrechührer. Bitt alle nen Beichhof eingeführten Zuer ind Wartfgebühren gemäß der berkehnden Gehibtendammag an der Kafle des Gehlache und Richborts werbihrendammag ale Klaiet des Gehlache und Richborts werden auf dem Aleisbort wird im Sichborts werden auf dem Aleisbort wird im Sichborts werden, der auf dem Aleisbort werden auf dem Kleiebort werden auf dem Kleiebort ausgefaufte Theer and dem Eisbort werden, der Klaiet geleich, die He Gehlähr von Verem zu desahlen.

Die Kathing der Martfrechühr berechtigt zur Bennigung der Martfrechühr in hort der der Genichtung des Biehes in den Biebort der Kafle gegen Empiona der Martflache zu entschen; in der Kafle gegen Empiona der Martflache zu entschen; die Kafle gegen Empiona der Martflache zu entschlich zu eine Kafle gegen Empiona der Martflache zu entschlich zu eine Kafle gegen Empiona der Martflache zu entschlich zu eine Kafle gegen Empiona der Gehörte und Bidlein zu eine Schlein und Seicher der eine Beiter der Geschleinung beiter und Bidlein untellen untelle und Seicher der gehörte der eine der geführer der gehörte der der gehörte der der gehörte der der gehörte der gehöre der gehörte der gehöre der gehörte der gehörte der gehörte der gehörte der geh

39. Zhierdrästliche Auflicht. Kranke, krankeitsberdäckige, 
39. Zhierdrästliche Auflicht. Kranke, krankeitsberdäckige, 
39. Zhierdrästliche Auflichten, unterlie, gefallene oder getödete 
biere düren den Biehobe nicht amerikeit werden. 
Auflied auf demielben antdommende Bied mitterliegt der innerstättigen ich die Wartsladtlichen Auflichtung die fich insbesodere 
mit der einer ihren die Krankeitsberteit auf erfleichen Ausschaftlichen Auflichten der Auflichten der Ausschaftlichen Auflichten der Ausschaftlichen Auflichte der Abserd auf Seuden nich anflichen Staterfeit auf die Befreit der Abserdampten der Abserdampten der Beitrag der Auflichtung der Beitrag der Abserdampten Abserdampten der Abserdampten der Abserdampten d

nbete und feuchentrante Thiere find ber Boltzelbermaltung

Sereigung zu fellen.
Berigung zu fellen.
Berigung zu fellen.
10. Aufhellung des Wieles. Das eingebrachte Wiel ist den von dem Aufhellsung des Vielfulsbeamten fricht geindert ohne Genebutigung des Aufhülsbeamten fricht geindert ihren darf. Mitdbied ist felt anzubinden.
Die Anflichtsbeamten find an der mit dem Stadtwappen dersenen Dientlunige kenntika.

§ 11. Bekanntmachung des Marktverkebes. Die Angahl der bis zum Beginn des Marktes zugeführten Thiere wird an einer hierzu behinnnten Marktnief antlich angeschrieben. Diese Anschrieben nach erzein benacht und erzein benacht werden. Sie Benaft nur wahrend der Marktzeit abgeändert und erzänzt werden. Sie Dochelbebefinnunungen. Kanf und Belgebore gescheben nach treier Bahl der Handelbebefinnungen auch erzein und Siech nach Schackgewicht ober Gebendgewich. An den Bertauf nach Schackgewicht ober Eefendgewich. An den Bertauf nach Schackgewicht ober Eefendgewich. An den Bertauf nach Schackgewich der Eefendgewich. An den Bertauf nach Schackgewich der Eefendgewich. An den Bertauf nach Schackgewich der Erlaß belonderer Beitinnungen vorbehaften.

Est ist verboten, auf des zum Biehose eingeführte Rieh Angebote zu machen, ohne jehe Auffellung an den bierzu bestimmten Kläßen abzunartes.

And bereite Ginfandelch, durch Juvichendrängen oder soulltwie zu kören.

vieren Geniginven, vonts Jordenstangen einer ihren. Vond das des Geleichen wertauf hat der Berkäufer die Markfürter m. z. 13. Ermittellung der Warkfyreise. Die Ermittellung der Warkfyreise ihr den öffentlichen Markfordt und die Aberinfingleite für den öffentlichen Markfordt und die Aberinfingleiten aus der Johl der Liebsspülder und hier gefanete Berinfingleiten aus der Johl der Liebsspülder und hier die Abendagenicht werden der die Abendagenischt, wie für Lebendgewicht angegeben werden Lebendgewicht angegeben werden die Allistenungsordnung. Alles auf dem Liebshofe einzeltellte Bieh ung zu den selbsgleiten Hitterungsgeiten gefültert werden.

verden. Die Fütterungszeiten find morgens von 7–8 Uhr und nach-rittags von 4–5 Uhr. An den Markttagen wird jedoch nur

Die Fallterungsgetten tur morgens von 2-8 tog und mag-nittags von 4-5 Uhr. An den Marktagen wird jedoch mur achmittags gefüttert werden. Das Fintern und Tänten ift durch die Einsteller selbst, min-eltens mit den von der Vertvoltung zu beziehenden Tageskationen u benirten. Als solche gelten:

a) für ein Sind Crospiels 5 kg Hen, b) für ein Schof oder Ziege 1 kg Hen, c) für ein Schwein 2 kg Juttermehl oder Mals in Körnern, d) für ein Kalb 2 1 Webhippe oder abgerahnte Wilch.

a) in ein sein 22 keregingte vor ängetande den geberbleich, fann von dem Tirector die vorgeförtebene Tagestation erhöbt verden. Erfolgt die Filterung nicht rechtseitig, oder nicht ordnungsmäßig, of it die Bermadlung derechtigt, sie für Nechnung und Gefabrer Eigenthümer durch andere Berjonen betwirten zu lassen. Die dahrechten kontre Metallen der Metallen der Verleben der Allender der Verleben der Verleben

ie die Bermethung berechtigt, we im einstellen zu lassen. Die der Eigenschiner dunch andere Bersonen bewirten zu lassen. Die der Eigenschiener der Director 228 Schlachte und Riehhofes endgulig seitigt, sind sozieit an er Kale zu entrügten.

Anher dem Angelechten Futtervationen kann Anter in bestehigen Mengen gegen worderige Baarzabhung verobiogist werden.

Spiter als 4 Eunwen wor Beginn des Marties und wüssend besiehen auf nicht gefütert werden.

Spiter als 4 Eunwen wer Beginn der Marties und wüssend besiehen Angeste der einzelen Angeste der einzuberlagen der einzichten. Die Hablung für das Futter hab eine Kale zu erfolgen, und ist de Lattung wor ein Mortels Wiede dem der Listiger worzugeigen.

Den Ansiehern und Bedeinsteten des Biehbose in unterlogt, der Anteren und der Spide der keiner der Martinerie vom Martinerie vom Martinerie nach der Spide der berteichenden Martinerie vom Martinerie vom Martinerie und der Spide der bescheinen Martinerie vom Martinerie der Martifeldlen durch Insiskag veröffentlicht.

Der Einwend, das des Wertelenden Martinerie vom Martinerie der Steite der Steitelbalen berteil in den den Martifeldlen der der Spillen Steiter der Steitelbalen Felgeleit und in den Martifeldlen der der Spillen der Rechtellt und in den Martifeldlen der der Spillen der Rechtellt und in den der Spillen der der Steiten der Spillen Steiter der Berteiltag fellen der Bestellt und in den den der der der Berteiltag fellen der Spillen Steiter der Berteiltag der geleitet der Bermaltung.

3 15. Etzen. Das Gereuen und Nemigen der Ställe, Martifolien er gelchiebt durch Angeschut er der Steite der Bernotung der Spillen der Geschieften der Stille beite der Bernotung der Spillen der Spille delbe der Geschiede der Bernotung der Spillen der Spille beite der Bernotung der Spillen der Spille delbe der Beite der Bernotung der Geschliche der Martiner der Martiner der der der der Bernotung der Geschliche der Bernotung der Geschlichen der Spille delbe der Bernotung der Geschliche der Spille der Martiner der Spille der Spille der Bern

Biegen. Die im Biehhof aufgestellten Waagen dürsen iegen des Martiniehes nur in den im § 2 festgesetzt unden gegen Entrichtung der Wiegegebühren benuti

werden.
Die Seitrieflung des Gewichtes erfolgt in allen Sulfen burch
die verpriichteten Auffeler.
Kan zie Bägung ihr ein Wiegelchein au geben und zu nehmen.
Die Wiegegebiete hat der Berfaufer zu entrückten.
Bie Seit des Abbriebes. Der Khrieb des Biehes kann
ab den im § 5 fespeispen Jeiten ebenfalls gescheher; die Uederinferung nach dem Schlachthof indefen unr in der Zeit, in welcher
berielde für das Schlachtung gebijnet, ih.

ingting may belt Schakaroff mischen im der Zeit, in ner bereiche für das Schaforieu geöffnet ist. 20th barr ert maß Grittistung fammtlicher ermachtenen bühren im Crimting inninger Lerkinstickleit in werüber berrefende Milleter die Schülterabliche in werüber berrefende Milleter die Schülterabliche in werüber geicheben. Dem Aufricher ist auch von der der gescheben. Dem Aufricher But von der angeliche der Aufricher Schieden des Grüntellers Wiedelm

§ 23. Wiehbeförderung auf dem Biehbofe und dem alleien und dem Silcher und Silcher und

evece, wune gevent zu werden, nedenchander siehen oder nichmen.

24. Verichiedene Verbote. Berboten it auf dem Veichöre.

25. überschiedene und direiten, Kiesen und Singen, sed Beläftigung Inderer und jede Sidung der Ordnung:

25. des Sonswer:

3. Trade doer Galeypfahren;

5. irde Beschieden von deschieden und der Designen und Schliegen und deschieden und der Lüftungs-Vorrichungen;

6. Wegen und Karren an anderen als den hiersür angewieben und karren an anderen als den hiersür angewieben und karren an anderen als den hiersür angewieben und karren den anderen als den hiersür angewieben und der kantalische Swide freit undertaufen zu sassen.

5. des Anachen und karren den kantalien und karren den kein und den kantalien und karren den kantalien und karren den kantalien und karren den kantalien und kanta

Stehhofes; 10. das Anches dette des Biehhofes. § 25. Etrafambrobium und Andructium. Diejentgen, welche den Brichtrien der Biehhoferderung der den von der Tirection des Schiachts und Biehhoferderung der den von der Tirection des Schiachts und Riechoferderung der Beamten michtigen, des Jetruntere finnen, abgelieben von der eintretender Echranium, dem Siehhofer und entiernt verden. § 26. Beldstuerden. Beichwerden ind bei dem Director ansubeingen, Beichwerden über diefen beim Magilität. § 27. Schiafbeitnumma. Diefe Biehhoferderung tritt mit der Schiachts der Biehhoferderung der Biehoferderung und Biehober Größnung des Betriebes in ftäbtlichen Schlacht- und Biehobe in Krall.

§ 27. Sch ber Eröffnung hofe in Kraft

Salle a. G., ben 3. Oftober 1892.

Die Stadtverordneten-Berfammlung. ges. Gneift. A. Schulze. Apelt. D. Werther. Der Magiftrat. Schmidt.

# Saladithof-Ordnung.

Für die Benntung des ftädtlichen Schlachthofes zu halle a. G.

schlachtet werden. Am ersten Beihnachts-, Osier- und Pfingstinge ist das Schlach-

ischlechtet werben.
Im erften Weihnachts, Diers und Pingstinge ist das Schlachten ganz verboten.
Im erften Weihnachts, Diers und Pingstinge ist das Schlachten ein ganz verboten.

§ 2. Aufritt. Der Zutritt zur Schlachthof z. Wirtsichaft ist nicht beidefantt, zu den übrigen Theilen des Schlachthofes nur dennengen Regionen gefahrte, neche dasschlacht abs der Deinigen Verlonen gefahrte, neche eine frem haben das Schlachten bezugliche Geichafte haben.

Dehnichtscher, neche eine fremde Rechnung ichlachten, Wohne der Verlonen den Director die nie febrygeitigen Wideren zu gedassen werben, wem sie ther Unbeschalten und Schächtiget in achweiten. Der Director dum ihre Judaljung von der Jamebaltung eines von übengstinen und die Augeläften der Unternehmer für der Zulgehang den der Ausgehang underen. Wieben, Zulge "Schländler, Gerber, Darunschelten, Wendenner für der Zulgehang der der Aufgelähnen der Verhachten der Unternehmer für der Zulgehang der der Verhalten genen von der Ausgehang underen Weisen der Verhalten der der Verhalten der und der Verhalten der den der Verkalten der den der Verhalten der den der Verhalte

der Schladischoffage eine Eintrittelarte zu lopen und diese zu über Zegilfmation zu bewahren. Klubern under 14 Jahren ist der Justitt unterlagt. 3. Hubbe. Dimbe dürfen in den Schladisch nur dann eingeführt werden, wenn sie als Jugliere eingesponnt oder zum Schladisch beführunt find. Sie minsen mit Maustack verfebe-sein und ohne Verzug an den dazu bestimmten Drien sieher unter-

geu imb ohie Veryig an den dazu beinninten Drien jache imter gebracht verden.
Auf Anordnung des Schrectors füb bösartige oder solche Anordnung weiche au Erbrungen Unlas geben, seitens der Einbrunger aus dem Schlachthofe zu erifernen und dürfen ferner dazin nicht nib-gebracht werden.
Es wird nur den Schlachtenden selbit, nicht aber Unternehmerk gebörges Spunde-Sudviveret auf dem Schlachthof zugeleisten.
Schlachthofes dürfen Bied, Beith, Schlachthofing oder fontlige Artifelt weber eitigeboren, nech verfanft und gestauft werden. Die Einfolgt in den Schlachthoff ist dere beithoffen. Die Einfolgt in den Sonfreren dolchfi it ohne Extanbrit des Ditze-tors nur solchen Jubenwerten gelaufet, welch den auf das Schlachte besäglichen Seichbirten benen. Eins und Ausfahrt handen sied rechts dem Rivfinerbäuschen zu geschehen.



Im Schlachsof darf nur im Schritt gesohren werden. Die Unifiellung der Aubruverte ersolgt auf dem Hose des Restauntionschabens. Die Edinahrt in die Archivangshale in Sie Edinahrt in die Archivangshale in Siedio Grunder den Archivanschale in Siedio bestimmt indi, dieselben duften bier nur se lange in Siedio bestimmt indi, dieselben duften beit nur se lange teten bleiben, als zu ihrer Be- oder Entlodung nützig in. Bierden und handelichater boten nur durch des zum Biedost inherende Thor Angang zum Ferbeichschaftbaufe. Die führende Thor Angang zum Ferbeichschaftbaufe. Die Alleiberg ist den Nurodnungen der Schlachspiecamten besänglich der Unichte und Aufriedung der Kupruverte und Handelich der Merry Schoe zu beitigten.

Interfacen ift ben Anordnungen der Schächthossennten beäglich der Anichte und Auftiellung der Fuhrwerte und Handfarren Folge zu leiften.

§ 5. Wiehbetörderung. Bei der Besörderung des Biebes
auf dem Schlachthose ist iedes robe Berhalten gegen dosselbe, insbeiondere dos Setzen von Jumben, bestiges Forten an Sprungund Leitseiten, Schagen mit Anüsteln, Stohen mit Führe und
Fäulten, Schleifen, Aragen an den Beinen mit dem Angen und
unten, das Schlagen in der Alugen miterjagt. Reinwich und
Schweine dirten nicht mit unsammengehunderun Führen ober
Geweine dirten under Meiner der Beine und des
bebel angefahren werden. Reinwied ist beim Ausladen zu beben,
nicht zu werden.

knebett angefohren werben. Meinvieß ist beim Ausladen zu heben, nicht zu werfen.

Bullen und itörziges ober bösartiges Großvieß büren nur mit berbundenen Augen, an den Außen in üblicher Relie gefestel, bon je 2 kräftigen erwachienen Treibern geführt werden. Das Einbringen von Ließ in den Schlachtoft ist nur zu ben mit 3 1 feltgeigten Tageszelten gelaufet. Eit ist Sache der Ediachtburge, dassit zu topzen, das Perwechselungen der in den Schlachtboft einzelnisten Abere vernuchen werden.

Außelfen einzelne Aleischer bestimmte Beichen, mit benen ihre Thiere versehen werden, in ist die bei einzelnischen werden, in ist die Erichen bei der in ist die betreiben werden, in ist die Berlangen berielben zu anderen.

im Schachtof befündlichen Stellen untergebracht in der deseichneten Eelen untergebracht in dort fo lange, als der unterfindende Tellen untergebracht in dort fo lange, als der unterfindende Tellerarzi es für erforderlich erachtet, verwahrt werden.

In den Ställen müffen die Thiere, soweit nicht obgeschlichen, die deseichtig werden. Die Buchten für die ließe ihre presentielte füh, siehe beseicht werden. Die Buchtenthüren fund kieße fort wieder zu fehlechen Sp. Kütteruma. Alles über Nacht in die Stallungen des Schlachtofies einzeitellte Bieh nuh des Abends nach Schlachtofies auszeichen gefültert werden. Dies die hate des Schlachtofies auszeichen gefültert werden. Dies die fürterung wird Seitens der Arbeiten des Schlachtofies auszeichen gefültert werden. Dies ditterung wird Seitens der Arbeiten Beschlächtofies ausgestichen gefültert werden. Dies ditterung wird Seitens der Arbeiten Beschlächtofies auszeichen gefültert werden. Dies ditterung wird Seitens der Arbeiten Beschlächtofies auszeichen gefültert Auch für die in den Verleichte Seichstellen Stellen Beteit nicht zu geschlichten Seitens der Arbeiten Beteit nicht zu geschlichten Ausseich der die Beteit nicht zu geschlichten Ausseich der die Beschlichten Ausseich der die Gebildren für die Setzpflegung des eingefellen Rießes Butter und Erreupreis auf mitdeltens ein Bierkeitellen Filleren Ausseich aus der ab die Leiten geschlichten Ausseich und der die de

dommit oder die Altalogen beischägt.
Durch die Bereindungshalte dürfen lebende Thiere nicht geführt werden.
Das Schlachten tranker oder verdächtiger Thiere darf nur in dem dasst dehtenten Kanner erfolgen.
Die zum Schlachten tranken Biebes benuhten Intrumente, Baster i. in nutsten der tranken Biebes benuhten Intrumente, Baster i. in nutsten dort ihren andertveiligen Gebrauch gereinigt und erfordertichenstall Seinstert werden. Der Magilitat behalt sich vor, ihr das Santikatsslächschipans einen besonderen Rechiefer anzuletten und biefem das Ausfähaderen der internen berächtigen Thiere agen setzustehende Bechischachten der kanten und der eine Gelachtung ist an der rechte Seinster von der Bereiche Bestählich zu übertragen. Bereiche bestämmt die Reihensigke unter den Echlachtarten neht der gelechten Bartte oder Eingangsgebuhren Farte abzugeben; dereiche bestämmt die Reihensigke unter den Schlachten und der Schlachten und der des Gelachten und der der Schlachten und der Schlachten Schrichtungen in dem Schlachthalten on. Bird ein Zehlachten Wertschlachten Bertrichtungen in dem Schlachtschaft von der Schlachtschaft vo

undebingt erforderlich fit. § 11. Das Töbten der Schlachtthiere. Ber der Töbtung ind die Thiere an den dagt beitimmten Worrchfungen sieder gu destitigten, dem Feitungen in der Bereitsten der Schweite der Hilbert der Schweite der Freitsteller der Schweite der Freitsteller der Kleinbeite dem übstehen ist unterjal. Box Echreven ind seinmitten Tres nach Vorlehrift der Trettion mit Vermeibung ieder Thieraudierei zu betüben. Die Beinbing gefolieht mit den von der Verwahrung vorgeihrtebenen Instemmenten. Bei der Kleinbung von Ervorbeite nur der Verweitsteller der Verbieraufig vorgeihrtebenen Instigen miedeltens zwei erwachten töge männliche Vervonen in der Weise thälig ien, daß die eine diese nicht der Verweitsteller der Verweitste

den Kopf des Thieres feithält, die andere den Schlag ausführt. Beim Ackinuted hat die Petandung alssald der Kestelung auf dem Schronen put indem. Beim Ackinuten find die Nochtagen put indem. Beim Ackinuten find die Bewegungen mehr ausgeführt werden, auf alssann ist die Kestel au iden. Die Untentziebung geführte der das der die Verpflichte der Verpf

altsohm ift die Fessel zu lösen. Die Autentziehung geidieht durch Desinen der Haltschung der Verläuser der Bruftlich sofort nach der Betätigung ein der Auftrage der Verläuser der Verläuse der Verläuse der Verläuse der Verläuser der Verläuser der Verläuser der Verläuser der Verläuse der Verläuse der Verläuse der Verläuser der Verläuser der Verläuser der Verläuse der Verläuse der Verläuser vor internet der Verläuser der

uvergegen oder onerno miergagi verven.

§ 12. Unreife Kälber. Das Schlachten von Kälbern, ble
nicht mindeftens 14 Age alt find und deren lebendes Gewicht
nicht mindeftens 36 ks beträgt, ift unterfagt.

§ 13. Blut. Das beim Schlachten abstlesende Blut muß von
Schlachtenden mit den hierzu bestimmten, in den Schlachtballen verzithig gehaltenen Gesähen möglicht vollständig aufge-

gen werden.

30n der neufchlichen Nahrung bleibt ausgeschlossen und in ge dessen im Schlachthose gurud:

1. Das Blut von solchen Thieren, denen beim Schlachten der Schlund durchschutzten wurde, das Blut sämmtlicher nach einstellichen Ritus geschächten Unter gestellt werden ist weltstischen Ritus geschächten Leiter und dassen geringe der mittelst Halsstich getobeten Hannel, Schafe und Biegen.

berfingen berechtigt it.

3.11 Beiriderung des Blutes vom Schlachthofe in die Stadt im bie die vereichtoftene Gefüße zu verwechen.

§ 14. Weitere Berecheitung der Erfahrtitere. Alles geschachtet Beich unst nach vollenderte Verblung och Interpreching nach dem Annabertsbrunch berarbeitet werden.

Das Anfalden des Aleiches der Schlachthiere in verben.

Das Anfalden des Aleiches der Schlachthiere in verben.

Das Unidalen des Aleiches der Schlachthiere in Verben.

Die Entlereung und Reinigung der Eingewebe nung im Schlachthere in Vägen und Bedachthofe nicht unter und Verbenne aus dem Schlachthofe nicht mit zu Wägen mit Senechnigung des Schlachthofe nicht mit einer Deite Meinigung der Schlieben. Die Gentlereung und verte Reinigung der Abnite des Oropiteles und der Annabert der Reinigung der Annabel der Schlachthofe nicht der Annabel der Schlachthofe in der Sch

A Bocken ift ein jedes Saß gantlich unter Samtand aufglein. Sertens der Die der Die Bothe Weitgliffer ein Megiffer, eine De gliebe Weitgliffer in Megiffer, auch Genaub besten in de Reichte Boter, missen in der Alle Beleicher, meche Beleichig er eingelielt haben, missen ihr eine des Beleichig er eine Aufgleicht, meches ibet ziecht ober bereits verborben ift, gewäuchere Keleichwaren, Einenwebelbeile, Bint, 106 Felle, Danry, alter Zalg, altes Zeit, Därme, Kuhenter und bie interen Beitich welches übet ziecht ober bereits verborben ift, gewäuchere Keleichwaren, Einenwebelbeile, Bint, 106 Felle, Danry, alter Zalg, altes Zeit, Därme, Kuhenter und bie interen Beitich auf der Wildenburg der Kinteren Gegentände, Weisen und Stockenstaun, durfen weber in das Kühlhaus eingeführt, noch in beneiben auf betrechten. — Sollten im Kühlhaus ehrerige Gegentände geinden merben, sollte namentlich eingebrachts Beitig als übetriechen bun berechten siche nur heinen ber bereit ist der eine Aufgebrachts Beitig als übetriechen bun berechten sich ehren der Angelfen der Sollten Steit Beruftung der Beitigung samaßweise auf Koten bei Gegenthümers ausguführen bei. Heber die einem nech aufglinge Berufeitbarteit der ichterpetalte unternet. Webrigenfalls bie Berundtung der Beitigung ausgabeite auf Koten beschieden der bind zu feinerteit Arteriete den Angelfen der Sollten in Koten der Angelfen der Angelfen

neder fofort in die Sanitatsanstalt zu bringen oder nach Zeitheilung in saufgrode Stide in die doss in der des Schlachten eine berbeten.
Die Schlächer und ihre Gehüsen, bezw die Bleihefeiger und
Kedectvinger des von auswärts eingebrachten Fleisches haben die
für die Unterjadung erforderlichen Sanddleufe zu leisten.
§ 17. Meldungsvilicht der Fleischer. Die Fleischer und
twe Gehüsen, werden und die nuch ist
nure Gehüsen, von der Weischer und ber Schlachtung ein
twe Gehüsen, werden und Gerühschaften an anderen als den
twe Gehüsen, werden und Gerühschaften an anderen als den
twe Gehüsen, werden und Gerühschaften an anderen als den
twe Gehüsen, werden und Gerühschaften an anderen als den
twe Gehüsen, werden und Gerühschaften an anderen als den
Thier oder Theile dessehen trant oder trantseitsverdächtig finden,



ger ber

Das Begigen von Beggen auf dem Schachthofe fit nicht efediette.

6 28. Chlusbeftimmungen. Alle Dieseinigen, welche in Gladchhof follachten oder sonit daselbst verkeinen, doben be vorsehenden Ausordnungen zu beobachten und den bei der Beziehung an sie exgeschen Ausordnungen der Schachtsfossenten Bolge zu leitten. Etwaige Beschwerden sind dei dem Trictior des Schachts und Beschwerden sind des den beisein dem Magiltitat anzubringen. Dem Ausstätigksperson all i jederzeit der Zutritt zu allen Näumen, welche vermiehte find, zu gewähren. Im lehteren Falle ist, been daburch nicht ein nachtheiliger Aussichen und berurfacht wird, der Miester

Salle a/S., ben 3. Dezember 1892.

Der Magiftrat.

Die Stadtverordneten-Herfammlung. gez. Gneist. A. Schulze. Apelt. H. Berther.

## Regulativ

für die Untersuchung des Schlachtviehes und des vor auswärts in den Stadtbegirt Balle a. S. eingebrachter frischen Fleisches.

Zur Ansjührung der §§ 4-6 des Ortsjiatuts über die Einführung des Schlachthauszwanges vom 20. Juni 1892 wird ans Grund des Geleges über die Ertichtung öffentlicher Schlachthaufer vom 18. Närz 1688 vom 9. März 1881 selgendes verordnet:

#### I. Cadiberftandine.

### II. Unterfnehung lebender Thiere.

Angeige zu brüngen.

11. Unterfinchung lebender Thiere.

§ 4. Die Unterfuchung der vom Biehbofe nach dem Schadtbofe zu deringenden Thiere findet auf dem Biehbofe, die Unteruchung der dem Schachthofe direct zugeführten Thiere auf
den den den Schachthofe direct zugeführten Thiere auf
der den den Schachthofe der Gellachthaften vor flattgedabter thierürziticher Unterjuchung ift interfagt. Alles dem
dachte zugeführten Sieh vor den den Gelachthaften vor flattgedabter thierürziticher Unterjuchung ift interfagt. Alles dem
dachthoft zugeführte Bieh vor den der gelachthaften der
deltachthofe zugeführte Bieh vor von der
deltachthofe zugeführte Bieh vor den
dachthofter frant ift im de bestahlt nicht geschlachtet werden darf,
dachtigter frant ift im de bestahlt nicht geschlachter Naum besind
lichen Thieren abgesondert ober der Sanitätsanstalt überwiesen.
§ 6. Ist das von der Schlachtung ausgefolopiene ober zurückgestellte Thiere an einer inbertragbaren Seuch ertrauft oder einer
blieben berdächtig, 10 hat der Thieren den der ertrauft oder einer
blieben der bieter abstrach Schlachthiere von jeder Berührung
mit anderen Thieren absuchtieben um die tien vorlieben im
dietigen Schlechen Thieren dasungen der
der der geseistigen Bestimmungen der Beteinbergen
Mit aberen Thieren absuchtieben um die tien vorlieben im
dietigen Zien bei der Bestimmungen der Bestimmungen der Bestimmungen aus tersen.

§ 6. Ist dem Schlachten Bestimmungen der Bestimbungen der
der der geseistigen Bestimmungen der Bestimbungen
Mit aberen Thieren absuchtieben um die tien der
der der geseistigen Bestimmungen der Bestimmungen der
der der geseistigen Bestimmungen der Be

geitten hat, jo til nach Borichrift des § 6 dieses Regulatios au werfahren.

§ 18. Ueber alle Beanfambungen bei geschlachten Thieren wird von den Thieren wird von den Asperaktien ein Beschaubund geschiert, welches die Ramen der Espieren geschlachten Espieren der Thiere regiebt, im diese die Schalcht, Alter, Harch, Albest den Bestund, und was mit dem Reistlach entstehen ist, ein. Der Thierart in ihrt aufgerben ein Bobechten ist, ein. Der Thierart in ihrt aufgerben ein Bobechten beitragen werd, welche gänglich unter Vestund der geschlachten der Vestund d

# V. Bestimmungen über die Sinführung und Untersichung des von auswärts in den Stadtbezirk von Salle a. S. eingebrachten frischen Fleisches.

V. Allgemeine Edluftbeftimmungen.

sutsfiss.

V. Allgemeine Schlufbeftimmungen.

§ 25. Die Koften der Unterluchung des Feifices des in dem fladitische Schlachtwei gefeichnichten Vieles ind (underschaftet Schlachtwei gefeichnichten Vieles ind (underschaftet Schlachtwei und Sude des Vertimmungen und Sude des Vertimmungen und Sude des Vertimmung des deseicht nicht geschlachteten Vertigen und der unterlichten der Gefeich eine der Vertigen und der Vertigen der Vertigen und der Vertigen und der Vertigen der Vertigen und der Vertigen der Vertigen und der Vertigen und der Vertigen der Vertigen und der Vertigen der Vertigen und der Vertigen und der Vertigen der Verti

Boritehendes Regulativ wird auf Grund des § 131 Ziffer t des Zuständigfeitsgesehres vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt. Merfed urg, den 12. Novemder 1892. (L. S.) Jamens des Keitke-Ausschuftes. Der Porsikende. B. f. 5800. In Vertretung (gez) Loppe.

B. f. 5800.

Gebühren-Ordnung für den ftadtifden Schlacht- und Bichhof

A. Shladthof.

I. Unterindjungegebühren für bem Ediladithof direft

1 Rind : 1 Kalb | 1 Schaf ober Biege : 1 Schof ober Biege : 1 Schoein : 1 Schoein : 1 Ochje ober Bulle : 1 Land ober Ratie Lage beer Julie Kuld ber Jarie Kald bis gu 140 kg Lebend- ober 85 kg Schlachtgewicht) Schaf ober Bege Schwein Spaniertel (bis gu 4 Wochen alt) Littlein (bis gu 10 kg Lebend- ober 6 kg Schlachtgewicht) Dund III. Schangebühren für eingeführtes frifches Bleifch. III. Adangebühren für eingeführtes friedes I Kinderviertel halbes Schai oder Liege halbes Schai oder Kalbsteber Schweins oder Kalbsteber Spaniertel (bis zu 4 Wochen alt) Kierdebiertel Kierdebiertel Kunden (bis zu 6 kg Schlachigewich) Kierdebiertel Sund 

B. Biebbof.

I. Marttgebühren. 11. Spiegeaebilhren.
Hir iebe angelangenen 50 kg 0,05 .M.
mindeltens für jede Wägung 0,10 .M.
für ein lebendes Thier jedoch nicht mehr als 0,50 .M.

Salle a. G., den 10. Oftober 1892.

11. (L.S.) Der Magistrat. (ges.) Stande. Schmidt. (L.S.) Die Stadberordneten-Versammlung. (ges.) 28. Dittenberger. 21. Schulze. Sachs. A. Heiler.

Borftebende Gebühren-Ordnung wird auf Grund bes § 131 Biffer I bes Zuständigfeitsgesetzes vom I. August 1883 hierdung

enchnigt. Merfeburg, ben 12. November 1892. (L.S.) Namens des Bezirks-Ausschunkes. Ier Vorschunde. 3. f. 5800. S. B.: (ag.) Kovpc.

Borftebenbes wird hiermit gur öffentlichen Reuntniß gebracht Salle a. S., ben 3. Dezember 1892.

Der Magiftrat.
Staube.



# Geld-Lotterie.

Ziehung bestimmt am 7. Januar 1893

2888 Gewinne von zusammen 342300 Mark ohne jeden Abzug zahlbar.

Original - Loose à 3 Mark, 11 Loose = 30 Mark, Borto und Cewinnlifte 80 Big., auch gegen Coupons und Briefmarten, empfiehlt und berjeudet das mit dem General-Debit betrante Banthans

# Berlin W., Leintze, unterden Linden 3.

Telegramm:Adreffe: "Lotterlebank Berlin". Reichebant: Giro: Conto. Berfand der Looje erfolgt auf Bunich auch unter Rachnahme.

1000 30 = 30000 Weihnachts-Neuigkeiten a. d. Verlage von Freund & Jeckel, Berlin NW. 23.

200

Rada

500

IDEDED

Vögele der Maggid. Mendel Gibbor.

Aron David Bornstein.
18 Bogen 89, geheftet 3, fein gebunden 4 Mart.

Für gewöhnliche Tente.

Sunderterlei in Berlen und Broja Von Johannes Trojan. 14 Bogen 80, gebeitet 3, fein gebunden 4 Mart.

Das edle Blut. Ernst von Wildenbruch.

1 à 90000 - 90000 . 40000 - 40000

500 =

Der Tiedermacher.

Julius Stinde. 18 Bogen 80, geheftet 3, fein gebiniben 4 Mart.

10000 - 10000

3000- 12000

7300 10000

10000

12000

30000

25000

5 Bogen 160, in Original-Dauraftband 1 Mart.

Gegen Giniendung bes ensprechenben Betrages fenbet franco bie Gsellius'iche Buchhandlung in Berlin W., Mohrenftraße 52.

# (Mach auswärts je 30 & mehr für Lifte und Borto). Weihnachts=Bitte.

Berliner Auskellungs-Lotterie

n Wohnungs-Einrichtungen. Biehung 15. Dezember er. Sauptgewinn im Werthe von 30,000 Dit.

Ruhmeshallen - Totterie in Görlib. Sanptgewinn im Werthe von 50,000 Mt.

Original=Loofe à 1 Mit. an obigen Lotterien em

J. Barck & Co., Gr. Mrichftrage 4, I. und Steinbrecher & Jasper.

Das Martha Daus hofft auch in biefem Jahre nicht vergeblich ansullopien, wenn es — nicht zu Geldenken für feine Böglinge, iondern zur Bektreitung feiner nötigigen Bebensbedurinfür – um eine Beihnachtsgabe bittet. Lebensmit k, welche iehr erwänicht find, tömnen bei der Hausmitte, Cobbient franze 6, abgegeben werden. Sonftige Gaben nehmen die Unterzeichneten gern entgewen.

Weihnachtsbitte!

Auch in biefem Jahre wage ich es wieder, au die frisheren Wohltstier mb auch Andern die herzliche Bitte zu richten, mit Gaben der Alebe der vielen, meift aubemittelten und viel eleben Aranten, die die Feltage in den blieften Königlichen Allnisten zudrügen milisen, zu gedenten, damit auch ihnen eine lieine Felifrende bereitet werben fomme. Halle, den 10. Dezember 1892.

Pfanne, Archibiafonns.

Weihnachts=Bitte.

# Franz. Delikatesskörbe

di den feinsten Zelisateisen, wie: Pasteten, Carlar, Sardinen, aechs, dir. Iesinen Würsten, Küse, Piekles, Gemüse-Con-erven, Früchten, Liqueuren, Weinen, Champagner, Bisquik, ibocolade, Cacao, Thee etc. gefüllt, in eleganteiter Ansstatung bon –80. A. and zum Berjandt geeignet, empficht

zum Weiljuaditsfeste

Julius Beinge,

Leipzigerstrasse 5.



Teinste frische Butter. Theebutter nach Wiener täglich zweimal friich gebuttert.

Rum Baden

feinfte Raturbutter. F. H. Merause, Große Allrichftrage 24.

Honigkuchen,

beftes eigenes Rabrifat empfiehlt Hermann Pfautsch, Gr. Zteinftr. 7. Zteinftr. 454. !!!Schönstes Weihnachtsgeschenk!!! Photographische Originalaufnahmen

1500 Ansichten

Thüringen, Magdeburg. Wittenberg.

Pegan, Teplitz-Schönau, Kissingen,

Nürnberg, Schweiz.

16 × 22 cm gross auf ff. weissem, 24 × 32 cm grosser nur 50 resp. 75 Pfennig p. Blatt.

Hochelegante Mappen dazu, 30 Blatt fassend, à Mk. 2 und Mk. 2,50. Verlag von Junghanss & Koritzer, Hofliefer., Meiningen und Leipzig, Königsstrasse 21. Zu beziehen durch jede Kunst-

und Buchhandlung oder unser Leipziger Haus. ■ Verzeichnisse gratis u. franco. =

Zuschriften sind nur nach Leipzig zu richten!

# Dr. J. Chr. A. Heyses Fremdwörterbuch

Siebzehnte Originalausgabe, neu bearbeitet von Dr. Otto Lyon. 57 Bogen, broch 6 M. geb. 7 M. 50.

"Die Relchhaltigkeit des Buches ist geradezu staunenswerth, es versagt einfach nie.".... (Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung.)

Halm'sche Buchhandlung. Vorräthig bei Ludw. Hofstetter in Halle a/S., Poststrasse 13.

Kursus für englische Conversation und Lektüre

Abendkursus für englische Grammatik.

Beginn Anfang Januar 1893.

Sonovar für jeden stwing bei word, 1 Std. 5 Mt. vierteljährlich.

Annethungen erlite gwiichen 12 und 1 Uhr.

Fannethungen erlite gwiichen 12 und 1 Uhr. Emmy Brüstlein. Sar: 12, II.

Böhmische Bettfedern-Niederlage.

Großes Lager bohm. Bettfebern in allen Breislagen in nur hochfeiner Baare gu billigen Breifen.

Sämmtliche Bett-Bedarfs-Artikel

Giebideuffein. Wwe. Baumailler, Brunnenftunffe 68. vis-a-vis bem Amtshaufe.

NB. Bringe meine patentirte Dampf=Bettfedern=Reinigvags=Wafchine

M. Oschmann, Gr. Miriditraße mr. 45, empfiehlt angelegentlichft ein großes gager billiger Buger und Bilder für Weihnachten.

# Conrad Glaser's Budhaudlung (Hans Adler)

Bithpatibitta (IIans Acter)
in Editerlingen
verlenbet gegen Vachauhme ober Borbereinischung bes Betrages überad bin
trance im reume eleganten Brachbühnen
nit Bolbichnitt:
Chamiffo, Gebichte
Chamiffo, Chamiffo, Chamiffo,
Chamiffo, Chamiffo, Chamiffo, Chamiffo,
Chamiffo, Chamiffo, Chamiffo, Chamiffo,
Chamiffo, Chamif

In ber Stadt höchft vortheilhaft Lande unentbehrlich

ind m. gel. geld. Prüjent Gollectionen. "Profitable". — Selb. enthalt zu mu. A.10, 15 ob. 20 über ½ DBb., für Grob. n. Nein ühr, drundb. gelömmach, reelle Befleibungs. und Lurns-Gegenfände. Wan veck. job. ben inter. Beropter grafis von J. Trabert, Berlandschöft, Leibste.

Tifd-, Betf- u. Sophafiife, Portierenflangen

w. Hrause,

Großes frästiges Schwarzbrod 11. Sorte 4%, Binnd 45 2, mpfiehlt Otto Hänel, Sar, 34.

Feine Zwiebefn find zu verkaufer in Centnern und einzeln von 5 Liter an G. Böttger, Harz 19.

Die Bollstüche

WIE ASINISTINGE
befindet fic Kunnostvarte IS. Das Wien von Marten für den folgenden
Tag in nicht mehr ertoeberlig, as ster ansertigende Aszeitung fiels der
räftig fein wich. Annestungen auf anges Bortionen 255, auf jades 185, welche an beliedigen Tagen verwenden
weben founen, find de figereren konferen
Tagen, Kleinismischen 12 u. Dass
Gerimm, Kleinismischen 10 un dobs
Die Bertvarfung der Bolistinge.

3um Feste empfehle:

Feinste Mehle, Rosinen, Corinthen, Sultaninen, Mandeln, Citronat, Grangest, fowie fämmtliche Gewürze in bester Qualität, Ia. franz. Wallnüsse, Haselnusse. Ferner ff. Arac, Jamaica-Rum, Cognac, Liköre, Punsche etc. einer geneigten Beachtung.

C. Funke. Mr. 35 Wettinerftraße Dr. 35.

